



Internationale Zeitschrift für Kulturkomparatistik

Band 9 (2022): *Spiegel der Gesellschaft von heute? Familien in der Schweizer Literatur | Les familles dans la littérature suisse: miroir de la société actuelle?*

Herausgegeben von Emily Eder, Sylvie Jeanneret und Ralph Müller
Kilde, Gisela: Einblicke in die Entwicklungen im Familienrecht.
In: IZfK 9 (2022). 41-63.

DOI: 10.25353/ubtr-izfk-531c-3a76

Gisela Kilde (Freiburg)

Einblicke in die Entwicklungen im Familienrecht

Insights into the developments in family law

This article outlines the development towards the codification of civil law, the most important cornerstones of the original Swiss “Civil Code” of 1912, as well as important developments in family law, and discusses their societal context. It will become apparent that legislation in family law over the past decades has been primarily characterised by efforts to achieve equality. From the 1970s onwards, legislative revisions were made in an attempt to follow the social developments. Adoption and child law were revised first, followed by marital and divorce law. While these mentioned legal bases were revised in partial steps in the 20th century, same-sex couples did not receive legal regulation of their partnership until the beginning of the 21st century. Whether the non-marital partnership should have their own legal regulation is currently left open by the legislature. In December 2020, however, the doors of the Civil Code opened for same-sex couples. Marriage for all was approved by the people in the vote of 26 September 2021. Nevertheless, this is not the end of the legislative revisions. In the near future, the discussion on equal rights will focus on a new regulation of the law of descent.

Keywords: Swiss civil code, family law, societal context, adoption and child law, marital and divorce law, same-sex-couples

Die Beziehung zwischen Recht und Gesellschaft

Das Recht rahmt wichtige Lebensstationen wie Geburt, Ehe, Scheidung oder Krankheit und Tod und beeinflusst damit gleichzeitig und direkt die Lebensumstände jedes Einzelnen. Die Politik sorgt dafür, dass sich soziale Realitäten im geltenden Recht abbilden können. Der Gesetzgeber wiederum ist dazu angehalten, eine dem gesellschaftlichen Konsens entsprechende Regelung zu finden.¹ Eine konkrete Wechselwirkung zwischen gesellschaftlichen Entwicklungen und rechtlichem Rahmen ist empirisch nur schwer nachzuweisen. Dennoch zeichnen verschiedentlich Studien genau diesen Effekt nach.² Dieser Beitrag möchte die wichtigsten Gesetzesrevisionen im Familienrecht darstellen und in einen gesellschaftlichen Kontext setzen. Dabei wird sich zeigen, dass die Gesetzgebung im Familienrecht über die letzten Jahrzehnte vor allem von Gleichstellungsbestrebungen geprägt war. Einen Ausblick auf die nächsten Entwicklungsschritte im Zusammenhang mit den Gleichstellungsbestrebungen schließt den Beitrag ab.

Welche Regelungen sich im Schweizer Zivilgesetzbuch finden – und welche nicht

Was eine Familie ist, wird im Schweizer Recht nicht definiert, sondern ist jeweils im Kontext der im Raum stehenden Frage zu erschließen.³ Die ursprüngliche Gesetzssystematik des Schweizer Zivilgesetzbuches von 1907 (ZGB)⁴, welches das Familienrecht in Ehe, Verwandtschaft sowie den Erwachsenenschutz⁵ unterteilt, ist bis heute geblieben. Wird in der Abteilung „Eherecht“ die Eheschließung, deren Wirkungen sowie die Ehescheidung und -trennung geregelt, so finden sich in der Abteilung zur Verwandtschaft die Regelungen zur Entstehung des Kindesverhältnisses und dessen Wirkungen sowie Bestimmungen zur Familiengemeinschaft. Das Familienrecht regelt also vornehmlich den Status einer bestimmten Person sowie die Rechtsbeziehungen zwischen den durch Ehe oder Verwandtschaft miteinander verbundenen Personen.

Unverheiratete Paare, die in einer faktischen Lebensgemeinschaft leben, müssen sich auch heute noch mit Rückgriffen auf das allgemeine Zivilrecht wie Vertragsrecht und einseitige Rechtsgeschäfte behelfen.⁶ Diejenigen Dispositionen, welche die Beziehungen zwischen unverheirateten Eltern und Kind regeln, finden sich hingegen wieder im Zivilgesetzbuch. Erst in den letzten Jahren hat der Gesetzgeber begonnen, faktische Lebensgemeinschaften punktuell im Familienrecht zu berück-

¹ Hausheer / Geiser / Aebi-Müller (2014: N 01.22).

² Siehe etwa Ofori et al. (2019).

³ Hausheer / Geiser / Aebi-Müller (2014: N 01.01).

⁴ AS 24 233; BBl 1904 IV 1, 1907 VI 367.

⁵ Der Erwachsenenschutz, geregelt in den Art. 360 ff. ZGB, wird hier nicht einbezogen.

⁶ Boente (2017: 249); Guyer / Nägeli (2016: 362-369).

sichtigen; dies namentlich in Verbindung mit der Regelung von Kindsverhältnissen.⁷ Der seit 2015 hängige Auftrag des Parlaments an den Bundesrat, zu prüfen, ob und wie faktische Lebensgemeinschaften durch einen «pacte civil de solidarité» (PACS) einen Platz im Zivilrecht erhalten könnten,⁸ hat der Bundesrat am 30. März 2022 durch den Bericht „Ein PACS nach Schweizer Art“ beantwortet.⁹ Gestützt darauf ist eine parlamentarische Initiative (22.448) hängig, die den Bundesrat beauftragen soll entsprechende Rechtsgrundlagen zu schaffen.¹⁰

Gleichgeschlechtliche Paare haben im Jahr 2007 mit einem Sondergesetz, dem Partnerschaftsgesetz,¹¹ einen neuen, eigenen Zivilstand erhalten. Erschien dieser Erlass bei dessen Inkrafttreten noch als Errungenschaft, wird heute vor allem der separate Zivilstand als stigmatisierend betrachtet. Die eingetragenen Partnerinnen oder Partner offenbaren mit Bekanntgabe ihres Zivilstands bei Ämtern oder Arbeits- und Mietverträgen gleichzeitig auch ihre sexuelle Ausrichtung. In Ländern mit Verbot der Homosexualität können sich daraus gravierende Probleme ergeben.¹² Ab dem 1.7.2022 können keine neuen eingetragenen Partnerschaften mehr geschlossen werden,¹³ da die Ehe den gleichgeschlechtlichen Paaren geöffnet wurde. Damit bleibt das Partnerschaftsgesetz nur noch für bereits bestehende eingetragene Partnerschaften von Bedeutung, die ihre eingetragene Partnerschaft nicht gemäß Art. 35 f. PartG in eine Ehe umwandeln mögen.

Der Beginn eines einheitlichen Familienrechts

Nach der Gründung der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Jahr 1848 blieb das Familienrecht zuerst in kantonaler Kompetenz. In Bezug auf die Frauen sahen die meisten Kantone für die volljährigen ledigen, verwitweten und geschiedenen Frauen bis ins späte 19. Jahrhundert die Geschlechtsvormundschaft vor. Alle Kantone waren sich darin einig, dass die verheiratete Frau unter der Vormundschaft des Mannes zu stehen hatte. Dagegen wehrten sich Frauen, zuerst auf kantonaler Ebene, schließlich schweizweit und international vernetzt. Sie organisierten sich in Vereinen und Verbänden und setzten sich für ihre zivilrechtliche Besserstellung ein.¹⁴

⁷ Zum Beispiel: Stiefkindadoption, die mit Art. 264c Abs. 1 Ziff. 3 ZGB [=Zivilgesetzbuch] auch den faktischen Lebensgemeinschaften geöffnet wurde.

⁸ Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrats (2015).

⁹ Bundesrat (2022).

¹⁰ Caroni (2022).

¹¹ Partnerschaftsgesetz (PartG) vom 18.6.2004, in Kraft getreten am 1.1.2007 (SR 211.231; AS 2005 5685).

¹² Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (2019: 8595-8640; 8596).

¹³ Art. 1 PartG; AS 2021 747.

¹⁴ Eidgenössische Kommission für Frauenfragen (2001); Joris (2021).

Eine gemischt-konfessionelle Ehe war besonders in den vom kanonischen Recht beeinflussten Kantonen grundsätzlich nicht zugelassen. Auch eine Scheidung war nicht in allen Kantonen möglich. Damit eine gemischt-konfessionelle Heirat möglich wurde, musste der Bundesgesetzgeber sich auf die Disposition zum Erhalt des religiösen Friedens¹⁵ stützen. Eine schweizweit einheitliche Regelung der Scheidung wurde am 3. Februar 1862 eingeführt. Somit hatten Bewohner von Kantonen, in denen eine Scheidung nicht vorgesehen war, die Möglichkeit, ihre Ehe vor dem Bundesgericht scheiden zu lassen. Die Regelung der wirtschaftlichen Nebenfolgen sowie der Kinderbelange verblieb jedoch in der Kompetenz der Kantone.¹⁶

Die Bundesverfassung von 1874 erweiterte in einem ersten Schritt die Kompetenzen des Bundesgesetzgebers. Dieser regelte im „Bundesgesetz vom 24. Dezember 1874 betr. die Beurkundung und die Feststellung des Zivilstandes und die Ehe (ZEG)“¹⁷ wichtige Elemente des Eherechts wie Eingehung und Auflösung der Ehe. Der Bundesgesetzgeber sah darin vor, dass die Ehegatten die Scheidung auf gemeinsames Begehren einreichen durften. Gleichzeitig führte die Schweiz im europäischen Vergleich die höchste Scheidungsziffer an. Emile Durkheim, französischer Soziologe, führte die hohe Scheidungsziffer auf das modernistische Schweizer Scheidungsrecht zurück und kritisierte es als „leicht dümmlisches und unüberlegtes Modischsein“.¹⁸

Im Jahr 1898 wurde mit aArt. 64 Abs. 2 BV dem Bundesgesetzgeber ermöglicht, das Familienrecht umfassend zu regeln. In der Folge wurde Eugen Huber beauftragt, in einer Kodifizierung das Privatrecht schweizweit zu vereinheitlichen.¹⁹ Der Vorentwurf wurde einer vom Bundesrat ernannten großen Expertenkommission zur Prüfung überwiesen. In dieser Fachgruppe sollten alle wichtigen politischen Strömungen vertreten sein. Die Frauen blieben allerdings ausgeschlossen.²⁰ Die auf eidgenössischer Ebene entstandenen Frauenvereine und -verbände blieb nur der Weg offen, die Gesetzgebung mit Hilfe von Petitionen und Eingaben zu beeinflussen.²¹ Auch die erste Schweizer Juristin Emilie Kempin-Spyri setzte sich mittels ihrer Zeitschrift „Frauenrecht“ kritisch mit der zivilrechtlichen Stellung der Frau auseinander und wollte damit Anstöße für Gesetzgebungsarbeiten am Zivilgesetzbuch liefern.²²

¹⁵ Gestützt auf Art. 44 Abs. 2 Bundesverfassung von 1848 wurde das „Bundesgesetz vom 3. Dezember 1850 über die gemischte Ehe“ erlassen.

¹⁶ Hausheer / Geiser / Aebi-Müller (2014: N 01.25).

¹⁷ Inkrafttreten am 1. Januar 1876, AS I 506; BBl 1874 III 1.

¹⁸ Emile Durkheim, zitiert in: Arni (2004: 24-25).

¹⁹ Manaï-Wehrli (2008).

²⁰ Tuor et al. (2015: §2 N 1-3.)

²¹ Bosshart-Pfluger (2009: 36-38).

²² Eidgenössische Kommission für Frauenfragen (2001).

Das Schweizer Zivilgesetzbuch wurde nach eingehender Beratung schließlich von beiden Räten am 10. Dezember 1907 einstimmig angenommen. Am 1. Januar 1912 trat es in Kraft.²³

Das Familienrecht im Schweizer Zivilgesetzbuch von 1912 (ZGB)

Im *Eherecht* (aArt. 90-251 ZGB) wurde die eheliche Vormundschaft für Frauen, wie sie im 19. Jahrhundert in allen Kantonen bekannt war, formell abgeschafft. Die damalige Doktrin, notabene alles Männer, vertrat daher die Meinung, das ZGB sehe eine liberale Regelung und eine gleichberechtigte Stellung der Ehefrau vor.²⁴ Ehefrauen wurden jedoch immer noch massiv in ihrer Handlungsfähigkeit eingeschränkt: Der Ehemann galt als Haupt der Familie (Art. 160 Abs. 1 ZGB) und alleiniger Vertreter der ehelichen Gemeinschaft gegen aussen (aArt. 162 Abs. 1 ZGB). Die Ehefrau übernahm bei der Heirat seinen Namen und sein Bürgerrecht (aArt. 161 Abs. 1 ZGB). Der Ehemann entschied über den ehelichen Wohnsitz und hatte „für den Unterhalt von Weib und Kind in gebührender Weise Sorge zu tragen“ (aArt. 160 Abs. 2 ZGB). Die Rechtsstellung der Frau hing vom stillschweigenden oder ausdrücklichen Einverständnis des Ehemannes ab: Die Ehefrau durfte nur einen Beruf oder ein Gewerbe ausüben, soweit der Ehemann dies erlaubte (aArt. 167 Abs. 1 ZGB). Das Gericht konnte die Ehefrau zwar ersatzweise die Erwerbstätigkeit erlauben. Dies setzte jedoch voraus, dass die Ausübung des Berufs oder des Gewerbes im Interesse der ehelichen Gemeinschaft oder der Familie *geboten* war (aArt. 167 Abs. 2 ZGB). Das Gesetz sah also eine klare Aufgabenteilung der Ehegatten vor, die grundsätzlich von der „Hausfrauenehe“²⁵ ausging und nur ausnahmsweise die Erwerbstätigkeit der Frau vorsah. Entsprechend normierte aArt. 161 Abs. 3 ZGB für die Ehefrau eine Pflicht zur Haushaltsführung. Ihre Vertretungsbefugnis beschränkte sich auf die laufenden Bedürfnisse des Haushaltes (aArt. 163 Abs. 1 ZGB). Sie hatte die sogenannte „Schlüsselgewalt“ und durfte Nahrungsmittel und Kleidung für den täglichen Gebrauch besorgen.²⁶ Aber selbst diese beschränkte Vertretungsbefugnis konnte der Ehemann ganz oder teilweise entziehen, sollte die Ehefrau diese „missbrauchen“ oder sich als „unfähig“ erweisen (aArt. 164 Abs. 1 ZGB). Eine Erweiterung dieser Vertretungsbefugnis war wiederum von der ausdrücklichen oder stillschweigenden Zustimmung des Ehemannes abhängig (aArt. 166 ZGB). Obwohl diese Dispositionen dem Mann eindeutig eine Machtposition in der ehelichen Gemeinschaft zuwiesen, lobten Juristen die Gleichberechtigung in der Ge-

²³ AS 24 233; BBl 1904 IV 1, 1907 VI 367.

²⁴ Stehlin (2018: 132-133).

²⁵ Hausheer / Geiser / Aebi-Müller (2014: N 01.32).

²⁶ Stehlin (2018: 132).

meinschaft. Für die klare Vormachtstellung des Mannes machten sie organisatorische Erwägungen geltend und verwiesen auf die „tatsächlichen Verhältnisse“.²⁷

Das *Scheidungsrecht* von 1912 sah konkrete Scheidungsgründe vor; die Scheidung auf gemeinsames Begehren wie im ZEG von 1874 war nicht mehr vorgesehen. Das Gericht befand darüber, ob die Scheidungsgründe wie etwa eine zerrütete Ehe tatsächlich erfüllt waren. Es galt das Schuldprinzip: Das Gericht musste herausfinden, wer am Scheitern der Ehe schuldig war, um danach die vermögensrechtlichen Scheidungsfolgen zu bemessen. Die vom Ehemann finanziell abhängige Frau durfte sich daher kein eheliches Fehlverhalten leisten, falls sie nach der Scheidung auf Ehegattenunterhalt angewiesen war. Im Gegenzug durfte eine schuldlose Ehefrau im Rahmen von aArt. 151 ZGB grundsätzlich Anspruch auf Fortsetzung der verlustig gegangenen ehelichen Versorgung durch den Ehemann geltend machen. Während der Ehe angespartes Vermögen wurde aufgeteilt, indem die Frau einen Drittel, der Ehemann hingegen zwei Drittel erhielt.²⁸

Im *Kindesrecht* bestanden drei Möglichkeiten ein Kindesverhältnis zu begründen: kraft der Ehelichkeitsvermutung (aArt. 252 ZGB), der Legitimation eines unehelichen Kindes (aArt. 258 ZGB) oder durch Kindesannahme (aArt. 265 ZGB). Das heutige Abstammungsrecht kennt auch heute noch die gesetzliche Vermutung, dass der Ehemann als Vater für ein während der Ehe geborenes Kind gilt (Art. 255 ZGB). Weder die Mutter noch der außereheliche Vater, der sogenannte Dritterzeuger, sind zur Anfechtung der Vaterschaft des Ehemannes berechtigt. Besteht die Ehelichkeitsvermutung, ist der Erzeuger auch heute nicht zur eigenen Anerkennungserklärung befugt.²⁹

Die Eltern übten die „*elterliche Gewalt*“ grundsätzlich gemeinsam aus. Der Vater behielt allerdings den Stichentscheid bei Meinungsverschiedenheiten in Erziehungsfragen.³⁰ In der elterlichen Gewalt enthalten war auch eine Erziehungspflicht der Eltern. Im Gegenzug waren die Kinder zu Ehrerbietung und zu Gehorsam verpflichtet (aArt. 275 Abs. 1 ZGB). Zur Durchsetzung dieser Erziehungspflicht erlaubte aArt. 278 ZGB, „die zur Erziehung der Kinder nötigen Züchtigungsmittel anzuwenden“. Bereits in der damaligen Doktrin wurde das Züchtigungsrecht an einen Erziehungszweck gebunden und durfte das Kindeswohl nicht gefährden. Bemerkenswert erscheint, dass physische Bestrafungen, ohne eine Körperverletzung zu verursachen, nicht in Frage gestellt waren, psychische Misshandlungen jedoch als zweckwidrig galten.³¹

Der zivilrechtliche *Kindesschutz* wurde mit wenigen Normen (aArt. 283-289 ZGB) schweizweit eingeführt: Kamen Eltern ihren Pflichten gegenüber ihrem

²⁷ Ders., 123.

²⁸ Eidgenössische Kommission für Frauenfragen (2001).

²⁹ Zuletzt: BGE 144 III 1, E. 4.2.

³⁰ aArt. 274 Abs. 2 ZGB: „Sind die Eltern nicht einig, so entscheidet der Wille des Vaters.“

³¹ Stehlin (2018: 227-228).

Kind nicht nach, so sollte die Vormundschaftsbehörde „die zum Schutz des Kindes geeigneten Vorkehrungen“ treffen (aArt. 283 ZGB). Die noch heute geltenden Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität klingen bereits im Wortlaut an und waren in der Doktrin unbestritten.³² Kinderschutzmaßnahmen konnten etwa Auflagen, Mahnung oder Beratung der Eltern sein, aber auch Inspektionsbesuche oder Erziehungsaufsicht resp. Ordnungsbussen.³³ Die Ermächtigung zur Wegnahme und Platzierung des Kindes entweder bei einer Familie oder in einer Anstalt, stützte sich auf aArt. 284 ZGB. Die Voraussetzung bestand darin, dass ein Kind in seinem leiblichen oder geistigen Wohl dauernd gefährdet oder verwahrlost sei. Damit wurde die Verwahrlosung als „Schlüsselbegriff behördlicher Interventionen“³⁴ im Kinderschutz eingeführt. In aArt. 285 Abs. 1 ZGB wurde die Entziehung der elterlichen Gewalt als Maßnahme vorgesehen, sollten die Eltern nicht im Stand sein die elterliche Gewalt auszuüben, sie schwer missbrauchen oder vernachlässigen.³⁵ Wie bereits in aArt. 285 ZGB fanden sich für den Entzug der elterlichen Gewalt offene Begriffe, die jeweils den vormundschaftlichen Laienbehörden ein großes Ermessen beließ.³⁶ Präventiver Kinderschutz verlangte gemäß damaliger Doktrin nach prophylaktischer Wegnahme gefährdeter Kinder.³⁷ Die vom Gesetzgeber in bester Absicht eingeführten offenen Begriffe der Verwahrlosung oder etwa der Gefährdung³⁸ erlaubten die Abwertung bestimmter atypischer Lebensstile oder familiärer Verhältnisse.³⁹ So wurden etwa Kinder von Fahrenden systematisch fremdplatziert.⁴⁰

Gesellschaftliche Veränderungen in sozio-demographischen Zahlen

Erst 45 Jahre nach Inkrafttreten des Schweizer Zivilgesetzbuchs setzte der Bundesrat, angeregt durch mehrere Eingaben von Frauenverbänden und Postulate von Nationalräten, eine Studienkommission ein, welche in den Jahren 1962 und 1965 Berichte mit Vorschlägen für die Revision des Familienrechts von 1912 vorlegte. Ziel dieser Revision war die „vermehrte“ Gleichberechtigung der Ehegatten zu erreichen.⁴¹ Der Bundesrat plante die umfassende Revision des Familienrechts in vier Schritten: Die Revision des Adoptionsrechts

³² Ders., 240.

³³ Affolter-Fringeli / Vogel (2016: Vorbem. Art. 307-327c N 6-7, 11).

³⁴ Lengwiler / Praz (2018: 29-30).

³⁵ Affolter-Fringeli / Vogel (2016: Vorbem. Art. 307-327c N 9).

³⁶ Galle (2016: 458).

³⁷ Stehlin (2018: 241).

³⁸ Siehe dazu die Ausführungen von Egger bei Stehlin (2018: 237).

³⁹ Lengwiler / Praz (2018: 38).

⁴⁰ Vgl. etwa Galle (2016).

⁴¹ Bundesrat (1971: 1200-1271, 1201).

sollte die erste Etappe der Familienrechtsrevision bilden; in einer zweiten sollte das übrige „Ausserehelichenrecht“, in einer dritten das Ehegüter-, Ehescheidungs- und übrige Eherecht und schliesslich in einer letzten das Vormundschaftsrecht grundlegend revidiert werden.⁴²

Die sich in den 60er- und 70er Jahre bereits abzeichnenden gesellschaftlichen Tendenzen haben sich bis heute fortgesetzt. Wie Ingeborg Schwenzer zurecht darlegte, hat sich in den letzten 60 Jahren ein Wertewandel hin zu „Säkularisierung, Emanzipation und zunehmender Toleranz“⁴³ ergeben. Dies lässt sich auch in sozio-demographischen Zahlen nachzeichnen:

- Die *Scheidungshäufigkeit* hat sich in den letzten Jahren fast um das Fünffache erhöht: Gemäss den Zahlen des Bundesamts für Statistik betrug die zusammengefasste Scheidungsziffer⁴⁴ im Jahr 1960 nur 13%, verdoppelte sich bis 1980 auf 27,3%, um schliesslich im Jahr 2015 einen Höchstwert von 54% zu erreichen. In den letzten Jahren pendelte sich die zusammengefasste Scheidungsziffer bei 40 bis 50% ein.⁴⁵ Mit diesen hohen Scheidungsziffern wächst denn auch die Wahrscheinlichkeit, dass Kinder in sogenannten Patchwork- oder Fortsetzungsfamilien leben.⁴⁶
- *Nichteheliche Lebensgemeinschaften* waren in der Schweiz auf kantonaler Ebene noch bis fast Ende des 20. Jahrhunderts verboten. Mitte der 1970er-Jahre kannten noch 14 Kantone ein Verbot, in den 80er Jahren waren es immer noch sechs Kantone. Als letzter hob der Kanton Wallis sein Verbot im Jahr 1996 auf.⁴⁷ Die Anzahl nichtehelich geborener Kinder stieg in den letzten Jahren kontinuierlich: Lag der Anteil nichtehelich geborener Kinder am Total der Lebendgeburten im Jahr 1998 bei rund 8,8%, so lag deren Anzahl im Jahr 2019 bei rund 24%.⁴⁸
- Mit den *Verfahren der medizinisch unterstützten Fortpflanzung* ist es heute möglich, dass nicht nur verheiratete Eltern ihren Wunsch nach einem Kind realisieren können. Obwohl sowohl Leihmutterschaft (Art. 119 Abs. 2 lit.d. BV; Art. 4 FMedG) als auch Eizellenspende in der Schweiz verbo-

⁴² Ders., 1205.

⁴³ Schwenzer (2013: N 12).

⁴⁴ Mit der zusammengefassten Scheidungsziffer wird der durchschnittliche Prozentanteil der Ehen ausgewiesen, die im Laufe der Zeit geschieden werden, wenn das ehedauerspezifische Scheidungsverhalten eines bestimmten Kalenderjahres zukünftig nicht ändern würde; Bundesamt für Statistik (2021e).

⁴⁵ Bundesamt für Statistik (2021a).

⁴⁶ Kilde (2015: N 48).

⁴⁷ Head-König (2007).

⁴⁸ Bundesamt für Statistik (2021c).

ten sind, musste sich das Bundesgericht bereits mehrfach mit Leihmutter-schaft resp. Doppel-Elternschaft befassen.⁴⁹

- *Personen, die in gleichgeschlechtlichen Beziehungen leben*, stehen je länger desto offener zu ihrer sexuellen Orientierung, organisieren sich in Vereinen und stellen politische Forderungen.⁵⁰ Mütter, die in eingetragener Partnerschaft leben, sind eine Tatsache,⁵¹ obwohl der Gesetzgeber dies mit dem Verbot der fortpflanzungsmedizinische Maßnahmen und der gemeinschaftlichen Adoption (Art. 28 PartG) so nicht vorgesehen hatte.
- *Die Religion* hat an Bedeutung verloren, da immer weniger Personen einer Religionsgemeinschaft angehören. Waren im Jahr 1970 nur gerade 1,1% ohne religiöse Zugehörigkeit, so waren dies im Jahr 2018 bereits 26%. Machten die Anteile der Landeskirchen im Jahr 1970 noch 55% (evangelisch-reformiert) resp. 41% (römisch-katholisch) aus, verloren sie seither konstant Mitglieder. Im Jahr 2019 sind noch 28,5% der Bevölkerung Mitglied der evangelisch-reformierten Kirche, 36% gehören der römisch-katholischen Kirche an. Heute stellen die Religionsgemeinschaften eine heterogene Gruppe unterschiedlich geprägter Herkunft dar: Jüdische, hinduistische oder buddhistische Gemeinschaften stehen neben anderen christlichen Gemeinschaften. Die muslimische Gemeinschaft resp. aus dem Islam hervorgegangene Glaubensgemeinschaften bilden mit rund 5% den größten Anteil der nicht christlichen Religionsgemeinschaften.⁵²

Gleichstellungsbestrebungen als Motor der Familienrechtsrevisionen

Die etappenweise Revision des Familienrechts begann mit dem Adoptions- und Kindesrecht (a.). Die Anpassung des Eherechts sowie des Scheidungsrechts bildeten den nächsten Schritt in der Modernisierung des Familienrechts (b.). Gleichgeschlechtliche Paare erhielten erst im 21. Jahrhundert einen rechtlichen Rahmen und damit eine gesellschaftliche Anerkennung (c.).

⁴⁹ Etwa BGE 141 III 312; 141 III 328; 135 I 143.

⁵⁰ Z.B. „LOS“ (Lesbenorganisation Schweiz; www.los.ch); „Pink Cross“ (Dachorganisation der schwulen und bisexuellen Männer in der Schweiz; www.pinkcross.ch); Netzwerke in politischen Parteien wie z.B. „Netzwerk queer glp“ (<https://queerglp.grunliberale.ch>); „RADIGAL“ – LGBTI-Fachgruppe der FDP (<https://www.radigal.ch/willkommen>); „Arbeitsgruppe LGBTI“ der CVP – die Mitte (<https://www.cvp.ch/de/die-cvp/arbeitsgruppen/arbeitsgruppe-lgbti>).

⁵¹ Bundesamt für Statistik (2021c).

⁵² Bundesamt für Statistik (2021d).

(a.) Erste Etappe: Adoptions- und Kindesrecht

Die Revision des Adoptionsrechts wurde mit einem Funktionswandel der Adoption begründet: Von den Interessen des Adoptierenden, seinen Familiennamen zu bewahren und eine Nachfolge zu finden, wechselte der Fokus auf die soziale Funktion einer Adoption, nämlich einem elternlosen Kind ein Heim zu bieten.⁵³ Zudem hatte die Revision des Adoptionsrechts „den Abbau vorhandener Diskriminierungen, die möglichst weitgehende Gleichstellung des Adoptivkindes mit dem leiblichen, des außerehelichen mit dem ehelichen Kind“⁵⁴ zum Ziel. Kritisiert wurde vor allem die Tatsache, dass durch den im damaligen ZGB bestehenden rechtlichen Rahmen „das Kind infolge Fortdauer wesentlicher Beziehungen des angestammten Kindesverhältnisses einerseits und Beschränkung der Wirkungen der Adoption andererseits nur unvollkommen in die Adoptivfamilie integriert wird“⁵⁵. Im alten Recht etwa erhielt das adoptierte Kind den Familiennamen des Adoptierenden, nicht aber sein Bürgerrecht. Es stand ihm auch nur eine eingeschränkte Erbenstellung in der Familie des Adoptierenden zu.⁵⁶ Aufgrund dieser Kritik führte der Gesetzgeber mit einer Gesetzesnovelle⁵⁷ die Volladoption ein: Das Kindesverhältnis zu den bisherigen Eltern erlosch vollständig. Gleichzeitig wurde das Kindesverhältnis zu den Adoptiveltern begründet. Dieses Kindesverhältnis entsprach qualitativ den anderen Kindesverhältnissen. Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung erfuhren zudem die Ausnahmesituationen der Einzeladoption durch unverheiratete Personen resp. die Einzeladoption durch Verheiratete (aArt. 264 ZGB).⁵⁸ Um die Volladoption zu schützen, wurde ein *Adoptionsgeheimnis* errichtet, indem aArt. 268b ZGB bestimmte, dass die Adoptiveltern ohne ihre Zustimmung den Eltern des Kindes nicht bekannt gegeben werden dürfen. Das Adoptionsgeheimnis wurde durch das Bundesgericht, in Berücksichtigung des Anspruchs auf Kenntnis der eigenen Abstammung (Art. 7 UN-Kinderrechtskonvention⁵⁹) und der persönlichen Freiheit (Art. 10 Abs. 2 BV) gelockert.⁶⁰ Der Gesetzgeber führte im Jahr 2003 die gesetzgeberische Lösung ein, dass das Kind nach Erreichen seines 18. Lebensjahrs Auskunft über die Personalien seiner leiblichen Eltern verlangen darf; vor

⁵³ Bundesrat (1971: 1212f.).

⁵⁴ Ders., 1206.

⁵⁵ Ders., 1212.

⁵⁶ Hegnauer (1973: 47).

⁵⁷ Eingefügt durch Anhang Ziff. 2 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 2001 zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen; AS 2002 3988; BBl 1999 5795.

⁵⁸ Hegnauer (1973: 45).

⁵⁹ Für die Schweiz war das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, abgeschlossen in New York am 20. November 1989, am 26. März 1997 in Kraft getreten (AS 1998 2055).

⁶⁰ BGE 128 I 63 E. 3.2.

dem 18. Altersjahr kann es diese Informationen verlangen, wenn es ein schutzwürdiges Interesse geltend machen kann (aArt. 268c Abs. 1 ZGB). Damit erhält das Adoptivkind mit Erreichen der Volljährigkeit einen unbedingten Anspruch auf Auskunft, unabhängig davon, ob die leiblichen Eltern einen persönlichen Kontakt wünschen oder einen solchen ablehnen.⁶¹

Mit der jüngsten Revision des Adoptionsrechts im Jahr 2018⁶² wurde das Adoptionsgeheimnis sowohl für die leiblichen Eltern als auch für das Kind selbst noch einmal gelockert. Grundsätzlich besteht immer noch ein Anspruch auf Wahrung des Adoptionsgeheimnisses (Art. 268b Abs. 1 ZGB). Aber neu ist ausdrücklich gesetzlich bestimmt, dass das Kind von seinen Adoptiveltern „entsprechend seinem Alter und seiner Reife“ über die Adoption informiert werden muss (Art. 268d Abs. 1 ZGB). Stimmen das urteilsfähige Kind und die Adoptiveltern zu, so erhalten leibliche Eltern auf Antrag identifizierende Informationen über das minderjährige Kind und deren Adoptiveltern (Art. 268b Abs. 2 ZGB). Den leiblichen Eltern steht nun ebenfalls die Möglichkeit offen, mit dem Kind einen persönlichen Verkehr zu pflegen, soweit die Adoptiveltern und das urteilsfähige Kind damit einverstanden sind (Art. 268e ZGB).

Das *Kindesrecht* von 1907 wurde mit der Gesetzesnovelle von 1976⁶³ revidiert. Die Mutter erhielt namentlich in zwei Punkten eine stärkere Rechtsstellung: Erstens stand der *unverheirateten Mutter* neu die elterliche Gewalt grundsätzlich von Gesetzes wegen zu (aArt. 298 Abs. 1 ZGB). Vor dieser Revision hatte die Vormundschaftsbehörde dem Vater oder der Mutter die elterliche Gewalt ausdrücklich einzuräumen. Sie konnte das Kind aber auch unter Vormundschaft stellen (aArt. 325 Abs. 2 ZGB). Dabei hatte sich ihr Entscheid auf die Interessen des Kindes zu stützen.⁶⁴ Zweitens übten *verheiratete Eltern* mit Einführung der Gesetzesnovelle die elterliche Gewalt gemeinsam aus (aArt. 297 Abs. 1 ZGB). Der Stichtscheid des Vaters wurde aufgehoben. Auch damals galt der heute noch gültige Grundsatz, dass bei Uneinigkeit der Eltern die Behörde nur bei Kindeswohlgefährdung eingreifen darf.⁶⁵ Weiter zielte die Gesetzesrevision darauf, außerehelich geborene Kinder den ehelich geborenen Kindern gleichzustellen.⁶⁶ Zudem räumte der Gesetzgeber dem Kindeswohl die noch heute gültige Vorrangstellung im gesamten Kindesrecht ein: Jedes Handeln der Eltern, aber auch der Behörde, hat sich in Kinderbelangen am Wohl des Kindes zu orientieren.⁶⁷ Auch

⁶¹ Vgl. Bundesrat (2015: 877-948, 914).

⁶² Bundesgesetz vom 17. Juni 2016 (Adoption), in Kraft seit 1. Januar 2018; AS 2017 3699; BB1 2015 877.

⁶³ Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Kindesverhältnis), Änderung, in Kraft seit 1. Januar 1978 (AS 1977 237).

⁶⁴ Stehlin (2018: 250).

⁶⁵ Hegnauer (1978: 11).

⁶⁶ Bundesrat (1974: 1-138, 21).

⁶⁷ Kilde (2015: N 92).

das elterliche Züchtigungsrecht wurde aus den gesetzlichen Bestimmungen gestrichen.⁶⁸ Der Bundesrat hielt in seiner Botschaft ans Parlament jedoch ausdrücklich fest, dass eine Züchtigungsbefugnis immer noch in der elterlichen Gewalt enthalten sei, soweit dies zur Erziehung des Kindes nötig sei.⁶⁹ Vor allem im Strafrecht finden sich noch heute Erwägungen, dass ein „mildes“ Züchtigungsrecht bestehe resp. nicht strafrechtsrelevant sei.⁷⁰ Das Bundesgericht hat die Frage, ob ein Züchtigungsrecht der Eltern bestehe, bis heute offengelassen.⁷¹ Das fehlende Gewaltverbot in der Erziehung wurde denn auch sowohl im Schrifttum⁷² als auch vom Kinderrechtsausschuss⁷³ gerügt. Nach vielen vergeblichen politischen Vorstößen hat der Nationalrat am 9. Dezember 2020 ein Postulat betreffend „Schutz von Kindern vor Gewalt in der Erziehung“⁷⁴ angenommen und damit dem Bundesrat den Auftrag erteilt, in einem Bericht darzustellen, wie der Schutz von Kindern vor Gewalt in der Erziehung im ZGB verankert werden kann.⁷⁵

Mit der Revision des Kindesrechts richtete das Kindesschutzrecht seinen Fokus ebenfalls auf das Kindeswohl und nicht mehr auf ein allfällig pflichtwidriges Verhalten der Eltern.⁷⁶ Die Behörden hatten immer dann, wenn etwa die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe sorgten (Art. 307 Abs. 1 ZGB) oder der Gefährdung nicht anders begegnet werden konnte (Art. 310 Abs. 1 ZGB), komplementäre Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Weiterhin galt das Prinzip der Subsidiarität, das nun im Gesetz verdeutlicht worden war.⁷⁷

Die Revision des Kindes- und Erwachsenenschutzes von 2008⁷⁸ beließ zu großen Teilen das bestehende Instrumentarium im Kindesschutz. Neben einigen terminologischen Anpassungen, führte die Gesetzesnovelle zu einer professionalisierten Behördenorganisation, also weg von den Laienbehörden hin zu einer Fachbehörde (Art. 440 ZGB). Der im französischen Gesetzestext gewählte Terminus der «*autorité interdisciplinaire*» weist daraufhin, dass der Gesetzgeber für die Fachbehörde ein interdisziplinär zusammengesetztes Gremium bestimmte.⁷⁹ Die Organisation der neuen Behörden blieb aber in kantonaler Hoheit. Damit

⁶⁸ Bundesrat (1974: 71ff.).

⁶⁹ Ders., 77.

⁷⁰ Vgl. dazu Ryser Büschi (2012: 220f.).

⁷¹ Zum Beispiel in: BGE 129 IV 221 f. E. 2.3.

⁷² Etwa Fassbind (2007: 547-555); De Luze (2012: 224-241).

⁷³ Committee on the Rights of the Child (2015: Ziff. 38).

⁷⁴ Bulliard-Marbach (2020).

⁷⁵ Michel (2021: 55-59).

⁷⁶ Hegnauer (1978: 13).

⁷⁷ Ebd.

⁷⁸ Bundesgesetz vom 19. Dezember 2008 (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht), in Kraft seit 1. Januar 2013 (AS 2011 725; BBl 2006 7001).

⁷⁹ Botschaft Erwachsenenschutz, 7073.

entstanden, je nach politischer und historischer Prägung der Kantone, verschiedene Modelle.⁸⁰ Weiter wurde mit der Gesetzesrevision die Forderung der Kinderrechtskonvention⁸¹ auf Partizipation aufgenommen, die zu einer verstärkten Stellung des Kindes im Kindeschutzverfahren führten. Wie bereits in der schweizweit vereinheitlichten Zivilprozessordnung⁸² wurde die Anhörung des Kindes (Art. 314a ZGB) sowie, bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen, eine Verfahrensvertretung des Kindes (Art. 314a^{bis} ZGB) in das Verfahrensrecht vor der Kindeschutzbehörde eingeführt.

(b.) *Zweite Etappe: Das Ehe- und Scheidungsrecht*

Das im ZGB von 1912 vorgegebene Modell der Rollenverteilungen, die Hausfrauenehe, entsprach immer weniger der tatsächlich gelebten Realität. Auch der Schutzgedanke, der sich in den Regelungen des ZGB fand, wurde in vielen Kreisen abgewertet.⁸³ Das neue *Eherecht*⁸⁴ zielte auf die Einführung der Gleichberechtigung von Frau und Mann.⁸⁵ Die Einschränkungen in der Handlungsfähigkeit sowie die gesetzliche Aufgabenaufteilung in der Ehe wurde aufgehoben. Neu stand es den Eheleuten frei, wie sie ihre Aufgaben aufteilten. In der Bevölkerung waren diese angestrebten Änderungen nicht unumstritten. Ein Komitee unter Führung von Christoph Blocher, unterstützt vom Schweizerischem Gewerbeverband und der Eidgenössisch-demokratischen Union, ergriff erfolgreich das Referendum.⁸⁶ Die Bevölkerung nahm die Gesetzesrevision am 22. September 1985 mit einem 54,7% Ja-Stimmenanteil zu 45,3 % Nein-Stimmenanteil an. Neun Kantone und 4 Halbkantone lehnten die Gesetzesrevision ab, wobei der Halbkanton Appenzell-Innerrhoden mit 34% und der Kanton Schwyz mit 35,9% Ja-Stimmen die Gesetzesrevision am deutlichsten ablehnten.⁸⁷

Allerdings blieb die traditionelle Vorrangstellung des Ehemannes bei der rechtlichen Regelung des Familiennamens und des Bürgerrechts der Familie weiterhin erhalten. Erst das Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschen-

⁸⁰ Häfeli (2013: N 29.10).

⁸¹ Art. 12 Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (SR 0.107; AS 1998 2053).

⁸² Art. 298 f. Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (SR 272; AS 2010 1739)

⁸³ Hausheer / Geiser / Aebi-Müller (2014: N 01.33).

⁸⁴ Einführung mit Ziff. I 1 des BG vom 5. Oktober 1984, in Kraft seit 1. Januar 1988 (AS 1986 122 153 Art. 1; BBl 1979 II 1191).

⁸⁵ Eidgenössische Kommission für Frauenfragen (2001).

⁸⁶ Bundeskanzlei der Schweizerischen Eidgenossenschaft (1985a: 566).

⁸⁷ Bundeskanzlei der Schweizerischen Eidgenossenschaft (1985b: 1436).

rechte von 1994⁸⁸ löste schließlich Bemühungen des Gesetzgebers aus, Mann und Frau auch im Namensrecht gleichzustellen. Indem in der Schweiz nur Frauen, nicht aber Männer einen offiziellen Doppelnamen führen dürften, verletzte die Schweiz das Gleichstellungsgebot, hielt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in jenem Urteil fest. In einem Zwischenschritt wurde, unter Auslassung des Parlaments, den Eheleuten auf Verordnungsweg ermöglicht, den bisherigen Ledigennamen voranzustellen.⁸⁹ Damit wurde sowohl dem Ehemann als auch der Ehefrau das Tragen eines Doppelnamens erlaubt. Schließlich wurde mit der jüngsten Revision, welche am 1. Januar 2013 in Kraft trat, eine tatsächliche Gleichstellung erreicht:⁹⁰ Gestützt auf Art. 160 Abs. ZGB behält nun jeder Ehegatte seinen Ledigennamen. Die Eheleute können aber auch einen gemeinsamen Familiennamen aus den beiden Ledigennamen wählen (Art. 160 Abs. 2 ZGB).

Die Gesetzgebungsnovelle zum *Scheidungsrecht*, am 26. Juni 1998 verabschiedet, trat am 1. Januar 2000 in Kraft. Wie im Eherecht versuchte der Gesetzgeber auch im Bereich der Scheidung die Gleichstellung der Eheleute besser zu gewährleisten. Mittlerweile waren die im alten Scheidungsrecht von 1912 vorgesehenen besonderen Scheidungsgründe weitgehend obsolet geworden. In vielen Fällen lag dem Gericht eine Konvention der Eheleute vor, so dass die Gerichte den konkreten Scheidungsgrund nicht mehr ernstlich prüften. Die Revision führte (wieder) die Einführung der Scheidung auf gemeinsames Begehren (Art. 111 ZGB) ein. Die nachehelichen Unterhaltsleistungen wurden grundsätzlich von der Schuldfrage gelöst und das Primat der Eigenversorgung eingeführt.⁹¹ Die sozialversicherungsrechtlichen Anwartschaften wurden nun prinzipiell hälftig geteilt (Art. 122 ff. ZGB).

In der Gesetzesnovelle zum Scheidungsrecht 1998 führten Gleichstellungsbestrebungen zu einer neuen Regelung *der gemeinsamen elterlichen Sorge*: Scheidungseltern und unverheiratete Eltern konnten fortan die gemeinsame elterliche Sorge vereinbaren. War ein Elternteil nicht einverstanden, kam allerdings die gemeinsame elterliche Sorge nicht zustande.⁹² In der Praxis wurden häufig von Scheidung betroffene Kinder weiterhin einem Elternteil, vornehmlich der Mutter, zugesprochen. Immerhin nahmen die Anzahl Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge mit den Jahren zu. So lag im Jahr 2010 die Anzahl minderjähriger Scheidungskinder unter gemeinsamer elterlicher Sorge (7002) ähnlich hoch wie die 7776 Kinder, welche unter alleiniger elterlicher Sorge der Mutter standen.⁹³

⁸⁸ Urteil des Europäischen Menschenrechtsgerichtshof vom 22. Februar 1994 (Burghartz gegen Schweiz) Nr. 16213/90.

⁸⁹ aArt. 12 Abs. 1 zweiter Satz Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (SR 211.112.2).

⁹⁰ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2011 (Name und Bürgerrecht), in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 2569; BBl 2009 7573 7581).

⁹¹ Bundesrat (1996: 27-114).

⁹² Bundesrat (2011: 9087).

⁹³ Bundesamt für Statistik (2021b).

Der Bundesrat stellte in seiner Botschaft ans Parlament 2011 sowohl eine faktische als auch eine rechtliche Diskriminierung der Väter fest. Außerdem ergebe sich aus der geltenden Gesetzeslage eine Stigmatisierung nicht verheirateter Eltern, weil die elterliche Sorge bei nicht verheirateten Eltern grundsätzlich der Mutter zustand. Ohne ihr Einverständnis konnte der Vater keine elterliche Sorge erlangen (aArt. 298 Abs. 1 ZGB).⁹⁴ Mit der Gesetzesnovelle vom 21. Juni 2013⁹⁵ wurde die gemeinsame elterliche Sorge als Regelfall sowohl für Scheidungseltern als auch für unverheiratete Eltern eingeführt (Art. 296 Abs. 2 ZGB). In einem Scheidungs- oder Eheschutzverfahren überträgt das Gericht einem Elternteil die alleinige elterliche Sorge nur dann, wenn dies zur Wahrung des Kindeswohls nötig ist (Art. 298 Abs. 1 ZGB). Bei unverheirateten Eltern kann ein Elternteil die Kindesschutzbehörde anrufen, falls sich der andere Elternteil weigern sollte, die Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge abzugeben (Art. 298b Abs. 1 ZGB). Die Kindesschutzbehörde verfügt grundsätzlich über die gemeinsame elterliche Sorge. Sollte jedoch zur Wahrung des Kindeswohls die alleinige elterliche Sorge zugeteilt werden müssen, so prüft die Behörde, ob an der alleinigen elterlichen Sorge der Mutter festzuhalten oder die alleinige elterliche Sorge dem Vater zu übertragen sei (Art. 298b Abs. 2 ZGB).

Das *Kindesunterhaltsrecht* wurde im Jahr 2017 revidiert.⁹⁶ Der Gesetzgeber führte mit Art. 285 Abs. 2 ZGB zusätzlich zum Kindesunterhalt einen Unterhalt für den betreuenden Elternteil ein. Zugleich wurde die alternierende Obhut als Betreuungsmodell in das Zivilgesetzbuch aufgenommen. Mit diesem Zusatz hat das Gericht bei Vorliegen der gemeinsamen elterlichen Sorge, gestützt auf einen Antrag eines Elternteils oder des Kindes, zu prüfen, ob die Anordnung einer alternierenden Obhut dem Kindeswohl entspricht.⁹⁷

Trotz aller nun erwähnten Gesetzesrevisionen wurde an einem besonderen *Schutz der Betreuungsperson von Kindern*, typischerweise der Mutter, namentlich in drei Punkten festgehalten:

1. Der Ehegatte, welcher die Kinder auch nach der Scheidung betreute, durfte weiterhin auf eine Erwerbstätigkeit verzichten, und zwar solange bis das jüngste Kind 10 Jahre alt war. Ab diesem Altersjahr sollte er eine Erwerbstätigkeit im Umfang von 50% aufnehmen. Sobald das jüngste Kind 16 Jahre alt war, wurde eine volle Erwerbstätigkeit erwartet.⁹⁸ Diese Rechtsprechung, welche sich unter dem Scheidungsrecht im Zusammenhang mit aArt. 151 ZGB entwickelte, blieb auch nach der Revision des Scheidungs-

⁹⁴ Bundesrat (2011: 9084ff.).

⁹⁵ In Kraft seit 1. Juli 2014 (AS 2014 357; BBl 2011 9077).

⁹⁶ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 20. März 2015 (Kindesunterhalt), in Kraft seit 1. Januar 2017 (AS 2015 4299; BBl 2014 529).

⁹⁷ Art. 298 Abs. 2ter; Art. 298b Abs. 3ter ZGB.

⁹⁸ Bereits mit Hinweis auf eine mögliche zukünftige Änderung des 10/16-Modells: Bundesgericht, Urteil vom 25. Juni 2018, 5A_98/2016, E. 3.5.

rechts von 1998 erhalten. Das Bundesgericht schützte damit zum einen das Vertrauen der unterhaltsberechtigten Person in die zwischen den verheirateten Eltern gestützte auf Art. 163 Abs. 2 ZGB vereinbarte Aufgabenteilung und brachte dies in Verbindung mit dem Vertrauen auf den Fortbestand der Ehe. Zum anderen wies es jeweils auf die Interessen des Kindes an einer persönlichen Betreuung hin.⁹⁹ Das Bundesgericht hat dieses 10/16-Modell erst nach Inkrafttreten des neuen Unterhaltsrechts in einer Entscheidung von 2018 mit dem sogenannten *Schulstufenmodell* abgelöst, wonach im Regelfall dem hauptbetreuenden Elternteil ab der obligatorischen Schulpflicht des jüngsten Kindes eine Erwerbsarbeit von 50%, ab dessen Übertritt in die Sekundarstufe I eine solche von 80% und ab dessen Vollendung des 16. Lebensjahres ein Vollzeiterwerb zugemutet werden darf.¹⁰⁰

2. Nach der Scheidungsrechtsrevision von 1998 wurde ebenfalls weiter an der sogenannten *45er-Regel* festgehalten: Ausgehend von einer typischen Hausfrauenehe ging das Bundesgericht in einer generalisierenden Vermutung davon aus, dass einem Ehegatten die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht mehr zuzumuten sei, wenn er während der Ehe nicht berufstätig war und im Zeitpunkt der Aufhebung des gemeinsamen Haushalts bzw. bei der Scheidung das 45. Altersjahr bereits erreicht hatte.¹⁰¹ In der Regel profitierte dann die Ehefrau von einer lebenslangen Unterhaltsrente. Das Bundesgericht ist jüngst von dieser Vermutung abgekommen: Zu prüfen sei die Zumutbarkeit einer Erwerbsarbeit anhand der konkreten Umstände im Einzelfall, ob etwa eine solche Möglichkeit tatsächlich besteht und keine Hinderungsgründe vorliegen wie namentlich die Betreuung kleiner Kinder.¹⁰²
3. Aus einer *lebensprägenden Ehe* konnte ein Anspruch auf Beibehaltung des bisherigen ehelichen Lebensstandards und damit auf eine lebenslange Unterhaltsrente nach der Scheidung abgeleitet werden. In der älteren Rechtsprechung wurde eine solche unter zwei Bedingungen angenommen: Entweder dauerte die Ehe mindestens zehn Jahre oder, unabhängig davon, war der Ehe ein gemeinsames Kind entsprungen. Im Februar 2021 passte das Bundesgericht die Definition der lebensprägenden Ehe an. Das Gericht wird zukünftig im Einzelfall zu prüfen haben, ob ein Ehegatte seine ökonomische Selbständigkeit zugunsten der Haushaltsbesorgung und Kinderbetreuung aufgegeben hat und es ihm deshalb nach langjähriger Ehe nicht mehr möglich sei, an seiner früheren beruflichen Stellung anzuknüpfen, während der andere Ehegatte sich angesichts der ehelichen Aufgabenteilung auf sein berufliches Fortkommen konzentrieren konnte.¹⁰³

⁹⁹ Z.B. BGE 137 III 102 E. 4.3.

¹⁰⁰ BGE 144 III 481, E. 4.7.6.

¹⁰¹ BGE 119 II 361 E. 5b, 367.

¹⁰² BGE 147 III 308 E. 5.4.

¹⁰³ BGE 147 III 308.

(c.) *Dritte Etappe: Ein Familienrecht für gleichgeschlechtliche Paare*

Der Bundesgesetzgeber richtete mit dem Partnerschaftsgesetz ein Sondergesetz zur Regelung der gleichgeschlechtlichen Partnerschaft ein. Mit dem neuen Zivilstand sind Rechte und Pflichten gegenüber dem anderen Partner oder der anderen Partnerin verbunden. Im Gegensatz zu den Eheleuten, die in Art. 159 Abs. 3 ZGB zu Treue und Beistand verpflichtet werden, schulden sich eingetragene Partner und Partnerinnen Beistand und gegenseitige Rücksichtnahme (Art. 12 PartG). Besonders wichtig sind die aus einer eingetragenen Partnerschaft verbundenen vermögensrechtlichen Wirkungen, die in den Artikeln 18-25 PartG geregelt wurden. Die Elternschaft blieb den eingetragenen Partnern oder Partnerinnen mit der Begründung verschlossen, ihnen sei es (biologisch) nicht möglich, Kinder zu haben. Zudem brauche ein Kind zu seiner gesunden Entwicklung eine Mutter und einen Vater.¹⁰⁴ Adoption und Inanspruchnahme von fortpflanzungsmedizinischen Maßnahmen wurden im Partnerschaftsgesetz ausdrücklich verboten (Art. 28 PartG). Hat der Partner oder die Partnerin ein Kind aus einer vorhergehenden Beziehung, so sieht Art. 27 Abs. 2 PartG eine Unterstützungspflicht des anderen Partners oder der anderen Partnerin vor. Auch ein Kontaktrecht, analog eines Kontaktrechts gegenüber einem Dritten, ist gesetzlich geregelt (Art. 27 Abs. 2 PartG). In einem Entscheid aus dem Jahr 2021 hielt das Bundesgericht fest, dass von der Vermutung ausgegangen werden dürfe, der Kontakt zu einem nichtbiologischen Wunschelternteil liege im Kindeswohl. Dies selbst dann, wenn noch kein Kindesverhältnis zur eingetragenen Partnerin oder zum eingetragenen Partner entstehen konnte und der gemeinsame Haushalt sehr schnell wieder aufgelöst wurde. Im konkreten Fall waren die betroffenen Kinder noch sehr jung, die Kinder wurden aber im Rahmen eines gemeinsamen „Elternplans“ gezeugt und wuchsen, wenn auch nur kurze Zeit, innerhalb der von ihnen gebildeten Paarbeziehung auf.¹⁰⁵

Im Jahr 2018 erfolgte mit der Einführung der *Stiefkindadoption* für gleichgeschlechtliche Partner und Partnerinnen und für faktische Lebensgemeinschaften (Art. 264c ZGB) ein erster Öffnungsschritt hin zu originärer gleichgeschlechtlicher Elternschaft.¹⁰⁶ Im Rahmen dieser Adoptionsrechtsrevision wurde die Stiefkindadoption sowohl faktischen Lebensgemeinschaften als auch eingetragenen Partnern und Partnerinnen ermöglicht. Das Argument, das Kind benötige eine zweigeschlechtliche Elternschaft, wurde zwar noch als Bedenken erwähnt. Es wurde jedoch darauf hingewiesen, dass bei einer Einzeladoption regelmäßig das andere Geschlecht ebenfalls fehle.¹⁰⁷

¹⁰⁴ Bundesrat (2003: 1288-1377, 1320).

¹⁰⁵ BGE 147 III 209 E. 5.2.

¹⁰⁶ Bundesgesetz vom 17. Juni 2016 (Adoption), in Kraft seit 1. Januar 2018; AS 2017 3699; BBl 2015 877.

¹⁰⁷ Bundesrat (2015: 877-948).

Ein seit 2013 hängiges Postulat, welches die „Ehe für alle“¹⁰⁸ verlangte, fand im Parlament Zustimmung.¹⁰⁹ Eine Variante schlug die Öffnung für gleichgeschlechtliche Partnerinnen zu den fortpflanzungsmedizinischen Maßnahmen vor. Am 18. Dezember 2020 wurde diese Variante, also die gesetzgeberische Lösung mit der Möglichkeit der gleichgeschlechtlichen Mutterschaft, von beiden Kammern des Parlaments angenommen.¹¹⁰ Somit ist nicht nur die zivilrechtliche Ehe für zwei Frauen oder zwei Männer geöffnet, sondern – gleichberechtigt neben der traditionellen doppelgeschlechtlichen Elternschaft – der Co-Mutterschaft der Weg ins ZGB geebnet worden. Am 1. Juli 2022 ist die Gesetzesnovelle in Kraft getreten, welche die Ehe für alle sowie die Co-Mutterschaft regelt.¹¹¹ Ab Inkrafttreten dieser Gesetzesnovelle ist das Eingehen einer neuen eingetragenen Partnerschaft nicht mehr möglich.¹¹²

Auch mit der Einführung der Co-Mutterschaft ins ZGB, bleibt das gesamte *Abstammungsrecht* von Grund auf in Frage gestellt. Der Bundesrat wurde vom Parlament im Jahr 2018 beauftragt, den Reformbedarf im Abstammungsrecht zu überprüfen und dem Parlament in einem Bericht Empfehlungen für eine kohärente Gesamtrevision des Abstammungsrechts zu unterbreiten.¹¹³ Eine externe interdisziplinäre Gruppe von Expertinnen und Experten wurde eingesetzt, die im Sommer 2021 Empfehlungen formuliert hat.¹¹⁴ Die Empfehlungen der Expertinnen-Gruppe umfassen dabei konsequenterweise auch Fragen betreffend die Folgen unterschiedlicher Methoden medizinisch assistierter Fortpflanzung, welche in der Schweiz zwar verboten, aber im Ausland erlaubt sind. So soll die Möglichkeit bestehen – unter Wahrung des Kindeswohls und der Menschenwürde – ein Kindesverhältnis zum intentionalen Elternteil zu begründen, selbst wenn das Kindesverhältnis ohne genetischen Bezug gestützt auf eine Leihmutterschaftsvereinbarung im Ausland zustande gekommen ist.¹¹⁵ Der Gesetzgeber hat bereits begonnen, sich mit Forderungen nach einer Liberalisierung des Fortpflanzungsmedizingesetzes auseinanderzusetzen: Im Nationalrat ist eine Motion, die auf die Legalisierung der Eizellenspende zielt,¹¹⁶ mit 107 Ja-Stimmen gegenüber 57 Nein-Stimmen und 16 Enthaltungen angenommen worden.¹¹⁷ Der Ständerat hat ebenfalls äusserst knapp mit 22 Stimmen zu 20 Stimmen der Motion

¹⁰⁸ Grünliberale Fraktion (2013).

¹⁰⁹ Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (2019: 8595).

¹¹⁰ AB 2020 N 2727; AB 2020 S 1436.

¹¹¹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. Dez. 2020 (Ehe für alle), in Kraft seit 1. Juli 2022 (AS 2021 747; BBl 2019 8595; 2020 1273).

¹¹² BBl 2019 8595, 8596.

¹¹³ Rechtskommission des Ständerats (2018).

¹¹⁴ Bundesrat (2020: 1276).

¹¹⁵ Expertinnen-Gruppe Abstammungsrecht (2021: 32)

¹¹⁶ Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrats (2021).

¹¹⁷ Nationalrat (2022).

zugestimmt,¹¹⁸ womit der Bundesrat gehalten ist eine entsprechende Gesetzesnovelle zu entwerfen. Ob der Rückhalt in der Gesellschaft breit genug ist, wird sich zeigen. Ein Referendum der Gegner, welche gegen eine Eizellspende ethische und medizinische Gründe geltend machen, dürfte zu erwarten sein.

Fazit und Ausblick

Nach Inkrafttreten des Schweizer Zivilgesetzbuches am 1.1.1912 blieben während der ersten 60 Lebensjahre dessen Dispositionen unverändert. Ab den 1970er Jahren erfolgten Gesetzesrevisionen, die versuchten den gesellschaftlichen Entwicklungen gerecht zu werden. Zwischenzeitlich traten beinahe in einem jährlichen Rhythmus größere oder kleinere Änderungen in Kraft.¹¹⁹ Der Versuch des Gesetzgebers, dem Ruf nach Gleichstellung von Mann und Frau, von Vater und Mutter, oder von verschiedenen Familienformen gerecht zu werden, haben die Gesetzesrevisionen der letzten 70 Jahre bestimmt. Mit der Öffnung der Ehe erhalten nun auch gleichgeschlechtliche Paare ihren Platz im Familienrecht des ZGB.

Auch zukünftig werden Gleichstellungsbestrebungen die Gesetzgebung prägen. Rechte für faktische Lebensgemeinschaften – ob mit oder ohne einen «*pacte civil de solidarité (Pacs)*» – werden nicht nur im Familienrecht, sondern auch beispielsweise im Sozialversicherungsrecht Thema sein. So hat kürzlich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die heute unterschiedliche Regelung von Witwen- und Witwerrente im Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) als Ungleichbehandlung von Mann und Frau qualifiziert.¹²⁰ Forderungen der Gemeinschaft der LGBTQI+ werden den Gesetzgeber ebenso beschäftigen wie die Möglichkeiten der intentionalen Elternschaft. Indem im Ausland sowohl Leihmutterchaft als auch Eizellspende möglich sind, hat die Schweiz für diese Möglichkeiten eine Lösung zu finden, die den Grundrechten und wichtigen Leitprinzipien im Familienrecht, namentlich der Nicht-Diskriminierung und dem Kindeswohl, entsprechen. Auf die Gleichstellungsbestrebungen zwischen lesbischen und schwulen Paaren in Fragen der Elternschaft wird der Schweizer Gesetzgeber etwa im Abstammungsrecht Antworten liefern dürfen: Wie gesellschaftliche Spannungsfelder, medizinischer Fortschritt und ethische Bedenken in den verschiedenen Bereichen des Familienrechts berücksichtigt werden, wird in spannenden politischen Diskussionen auszuloten sein.

¹¹⁸ Ständerat (2022).

¹¹⁹ Schnyder (2014).

¹²⁰ Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Urteil vom 20.10.2020, Entscheid Nr. 78630/12, B. gegen die Schweiz. Die Schweiz hat diesen Entscheid an die Grosse Kammer des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs weitergezogen. Er ist also noch nicht rechtskräftig. Siehe aber dazu den politischen Vorstoss: Romano (2020).

Literatur

- Affolter-Fringeli, K. / Vogel, U. (2016): Berner Kommentar, Zivilgesetzbuch, Die elterliche Sorge / der Kinderschutz, Art. 296-317 ZGB, das Kindesvermögen, Art. 317-327 ZGB, Minderjährige unter Vormundschaft, Art. 327a-327c ZGB. Bern.
- Arni, C. (2004): Entzweigungen. Die Krise der Ehe um 1900. Köln / Weimar / Wien.
- Boente, W. (2017): Familienrecht in a nutshell. Zürich / St. Gallen.
- Bosshart-Pfluger, C. (2009): Bestrebungen zur rechtlichen und politischen Gleichstellung der Schweizerin im 19. Jahrhundert. In: Schweizerischer Verband für Frauenrechte (Hg.): Der Kampf um gleiche Rechte – Le combat pour les droits égaux. Basel. 32-41.
- Bulliard-Marbach, C. (2020): Schutz von Kindern vor Gewalt in der Erziehung Postulat 20.3185.
<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20203185> [12.3.2021].
- Bundesamt für Statistik (2021a): Scheidungen nach Ehedauer und zusammengefasste Scheidungsziffer. 1960–2019. www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/heiraten-eingetragene-partnerschaften-scheidungen/scheidungshaeufigkeit.assetdetail.14387049.html [28.2.2021].
- Bundesamt für Statistik (2021b): Scheidungen: Zuteilung des Sorgerechts für unmündige Kinder nach Kanton. 1984–2010. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/dienstleistungen/historische-daten/tabellen.assetdetail.5509914.html> [28.2.2021].
- Bundesamt für Statistik (2021c): Lebendgeburten nach Geburtenfolge und Zivilstand der Mutter. 2005–2019. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/geburten.assetdetail.13187451.html> [28.2.2021].
- Bundesamt für Statistik (2021d): Religionszugehörigkeit seit 1910. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/sprachen-religionen/religionen.assetdetail.15384753.html> [28.2.2021].
- Bundesamt für Statistik (2021e): Scheidungen, Scheidungshäufigkeit.
<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/heiraten-eingetragene-partnerschaften-scheidungen/scheidungshaeufigkeit.html> [3.9.2021].
- Bundeskanzlei der Schweizerischen Eidgenossenschaft (1985a). In: Bundesblätter (BBl). I. 566.
- Bundeskanzlei der Schweizerischen Eidgenossenschaft (1985b). In: Bundesblätter (BBl). II. 1436.
- Bundesrat (1971): Botschaft an die Bundesversammlung über die Änderung des Zivilgesetzbuches (Adoption und Art. 321 ZGB) vom 12. Mai 1971. In: Bundesblätter (BBl). I. 1200-1271.
- Bundesrat (1974): Botschaft an die Bundesversammlung über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Kindesverhältnis) vom 5. Juni 1974. In: Bundesblätter (BBl). II. 1-138.
- Bundesrat (1996): Botschaft zur Scheidungsrechtsrevision. In: Bundesblätter (BBl). I. 1-227.
- Bundesrat (2003): Botschaft zum Partnerschaftsgesetz vom 29. November 2002. In: Bundesblätter (BBl). 1288-1377.
- Bundesrat (2011): Botschaft zu einer Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Elterliche Sorge) vom 16. November 2011. In: Bundesblätter (BBl). 9077-9114.
- Bundesrat (2015): Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Adoption) vom 28. November 2014. In: Bundesblätter (BBl). 877-948.

- Bundesrat (2020): Stellungnahme vom 29. Januar 2020, Parlamentarische Initiative Ehe für alle, Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 30. August 2019. In: BBl. 1273-1276.
- Bundesrat (2022): Medienmitteilung vom 20. März 2022
<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-87783.html> [21.3.2022].
- Caroni, A. (2022): Ein Pacts für die Schweiz. Parlamentarische Initiative 22.448.
<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20220448> [23.6.2022].
- Committee on the Rights of the Child (2015): Concluding observations on the combined second to fourth periodic reports of Switzerland. 4 February 2015.
https://www.eda.admin.ch/dam/eda/en/documents/aussenpolitik/internationale-organisationen/Empfehlungen-Ausschusses-Bericht-Uebereinkommens-Rechte-Kindes-2015_EN.pdf [20.3.2021].
- De Luze, E. (2012): Les punitions corporelles dans l'éducation des enfants, état des lieux et perspectives pour la Suisse. Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz (ZKE). 224-241.
- Durkheim, E. (1975): Le divorce par consentement mutuel [1906]. In: Ders.: Religion, morale, anomie. Textes. Vol. 2. Paris. 181-194.
- Eidgenössische Kommission für Frauenfragen (2001): Frauen Macht Geschichte. Zur Geschichte der Gleichstellung in der Schweiz 1848–2000. 3.5. Frauen im Zivilrecht: Mündigkeit, Ehe, Scheidung. Fact-Sheets Zivilrecht.
www.ekf.admin.ch/ekf/de/home/dokumentation/geschichte-der-gleichstellung--frauen-macht-geschichte/frauen-macht-geschichte-18482000.html [18.3.2021].
- Expert-innen-gruppe Abstammungsrecht (2021): Revisionsbedarf im Abstammungsrecht, Empfehlungen vom 21. Juni 2021.
<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/gesetzgebung/abstammungsrecht.html> [23.6.2022].
- Fassbind, P. (2007): Züchtigungsrecht contra Gewaltverbot bei der Ausübung der elterlichen Personensorge. In: Aktuelle Juristische Praxis (AJP). 5. 547-555.
- Galle, S. (2016): Kindswegnahmen. Das „Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse“ der Stiftung Pro Juventute im Kontext der schweizerischen Jugendfürsorge. Zürich.
- Grünliberale Fraktion (2013): Ehe für alle, Parlamentarische Initiative 13.468.
<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20130468> [20.3.21].
- Guyer, R. / Nägeli, C. (2016): Konkubinat. In: Breitschmid, P. / Jungo, A. (Hg.). Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, Personen- und Familienrecht, Partnerschaftsgesetz. 3. Auflage. Zürich / Basel / Genf. 362-369.
- Häfeli C. (2013), Grundriss zum Erwachsenenschutzrecht mit einem Exkurs zum Kindes-schutz, Bern.
- Hausheer, H. / Geiser, T. / Aebi-Müller, R. E. (2014): Das Familienrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. 5. vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage. Bern.
- Head-König, A.-L. (2007): Konkubinat. In: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 10.09.2007 Übersetzt aus dem Französischen.
<https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/016107/2007-09-10/> [28.2.2021].
- Hegnauer, C. (1973): Das neue Adoptionsrecht. In: Zeitschrift für Vormundschaftswesen (ZVW). 41-51.

- Hegnauer, C. (1978): Die vormundschaftlichen Organe und das neue Kindesrecht. In: Zeitschrift für Vormundschaftswesen (ZVW). 1-26.
- Joris, E. (2021): Frauenbewegung. In: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 23.02.2021. <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/016497/2021-02-23/> [2.10.2021].
- Kilde, G. (2015): Der persönliche Verkehr: Eltern – Kind – Dritte. Zivilrechtliche und interdisziplinäre Lösungsansätze. Zürich / Basel / Genf.
- Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (2019): Bericht Parlamentarische Initiative «Ehe für alle» 13.468. BBl 8595-8640. www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2019/2985/de [20.3.2021].
- Kommission für Rechtsfragen des Ständerats (2018): Überprüfung des Abstammungsrechts, Postulat 18.3714. <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20183714> [27.09.2022].
- Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrats (2015): Ein „Pacs“ nach Schweizer Art. Postulat 15.4082. <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20154082> [17.3.2021].
- Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrats (2021): Kinderwunsch erfüllen, Eizellenspende für Ehepaare legalisieren. Motion 21.4341. <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20214341> [6.10.2022].
- Lengwiler, M. / Praz, A.-F. (2018): Kinder- und Jugendfürsorge in der Schweiz. In: Hauss, G. / Gabriel, T. / Lengwiler, M. (Hg.): Fremdplatziert. Heimerziehung in der Schweiz, 1940–1990. Zürich.
- Manäi-Wehrli, D. (2008): Huber, Eugen. In: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS). Version vom 29.04.2008. <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/004533/2008-04-29/> [9.3.2021].
- Michel, M. (2021): Höchste Zeit für den endgültigen Abschied vom elterlichen Züchtigungsrecht. In: recht. 55-59.
- Nationalrat (2022): Amtliches Bulletin 2022 N 563. <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=56619#votum47> [23.6.2022].
- Oforu, E. K. / Chambers, M. K. / Chen, J. M. / Hehman, E. (2019): Same-sex marriage legalization associated with reduced implicit and explicit antigay bias. In: Proceedings of the National Academy of Science (PNAS). April 30. 116. 18. 8846–8851. www.pnas.org/content/116/18/8846 [12.3.2021].
- Romano, M. (2020): Gleiche Rechte bei der Witwen- und Witwerrente. Das Urteil des EGMR legt eine Gesetzesänderung nahe. Motion 20.4693. <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20204693> [20.3.21].
- Ryser Büssli, N. (2012): Familiäre Gewalt an Kindern. Eine Untersuchung der Umsetzung der staatlichen Schutzpflicht im Strafrecht. Diss. Zürich.
- Schnyder, B. (2014): Zivilgesetzbuch (ZGB). In: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS). Version vom 18.11.2014. <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/030734/2014-11-18/> [29.10.2020].
- Schwenzer, I. (2013): Zeitgemässes kohärentes Zivil- insbesondere Familienrecht. Gutachten vom August 2013 zum Postulat Fehr (12.3607). <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/publiservice/publikationen/externe/2013-08-01.html> [13.3.2021].

Ständerat (2022): Amtliches Bulletin 2022.

<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=57928#votum8> [27.09.2022].

Stehlin, P. (2018): Das Personen- und Familienrecht des ZGB von 1912: Eine inhaltliche Untersuchung der Gesetzeskommentare des August Egger (1875–1954). Diss. Bern.

Tuor, P. / Schnyder, B. / Schmid, J. / Jungo, A. (¹⁴2015): Das Schweizerische Zivilgesetzbuch. Zürich / Basel / Genf.